

## **79. Nachtrag zur Satzung der SECURVITA BKK**

Der nachstehende vom Verwaltungsrat am 02.06.2015 beschlossene 79. Satzungsantrag wird gemäß § 195 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

### **Artikel I**

#### **Änderung des § 18a Abs. (3) Nr.3 der Satzung**

§ 18a Abs. (3) Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Anspruch pro Versicherten besteht für maximal sechs Sitzungen im Kalenderjahr. Pro Quartal und Verordnung sind dabei maximal drei Sitzungen erstattungsfähig. Erstattet werden die entstandenen Aufwendungen, jedoch nicht mehr als 60 EURO pro Sitzung. Zur Erstattung der entstandenen Aufwendungen sind die spezifizierten Originalrechnungen und ärztlichen Verordnungen mit Angabe der Diagnose einzureichen. Es gelten die gesetzlichen Zuzahlungsregelungen nach § 32 Abs. 2 SGB V. Die Leistungen nach Abs. (4) werden auf den Anspruch angerechnet.

#### **Änderung des § 18a Abs. (4) Nr.3 der Satzung**

§ 18a Abs. (4) Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Anspruch pro Versicherten besteht für maximal sechs Sitzungen im Kalenderjahr. Pro Quartal und Verordnung sind dabei maximal drei Sitzungen erstattungsfähig. Erstattet werden die entstandenen Aufwendungen, jedoch nicht mehr als 60 EURO pro Sitzung. Zur Erstattung der entstandenen Aufwendungen sind die spezifizierten Originalrechnungen und ärztlichen Verordnungen mit Angabe der Diagnose einzureichen. Es gelten die gesetzlichen Zuzahlungsregelungen nach § 32 Abs. 2 SGB V. Die Leistungen nach Abs. (3) werden auf den Anspruch angerechnet.

### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten am 01.07.2015 in Kraft.

(Genehmigung des genannten Satzungsantrages mit Bescheid des Bundesversicherungsamtes vom 15.06.2015)